

**Zweite Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern.**

Vom 18. April 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 649) wird verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1738) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rückständige Beiträge werden wie die Gewerbesteuer nach den landesgesetzlichen Vorschriften zwangsweise beigetrieben.“

2. Am Ende des § 1 Abs. 2 Satz 1 wird in Klammern das Wort „Kleingewerbetreibende“ eingesetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden hinter die Worte „verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit“ in Klammern

die Worte „verwaltungsgerichtliches Verfahren“ und in Abs. 3 Satz 1 hinter das Wort „Beschwerde“ in Klammern das Wort „Klage“ eingesetzt.

§ 2

Rückstandsverzeichnisse, die von den Industrie- und Handelskammern über rückständige Beiträge aufgestellt werden, sind Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Reichs-Zivilprozessordnung (des § 1 der Exekutionsordnungen), wenn sie unter Bedrückung des Siegels oder Stempels der Kammer mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sind.

§ 3

Der Anspruch der Industrie- und Handelskammern auf Zahlung der Beiträge unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung finden die Vorschriften der Reichs-abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen Anwendung.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Vierte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege.

Vom 23. April 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des § 1 der Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1949) gilt nicht für den nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai).

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann aus besonderem Anlaß für bestimmte Tage Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 der Verordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1949) zulassen.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1940.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Bracht